

## ›STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung  
des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

**zur öffentlichen Anhörung des Umweltausschusses des Bundestags  
am 08.10.2025**

Berlin, 30.09.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

### Zahlen Daten Fakten 2023

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [www.vku.de](http://www.vku.de)

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (BT-Drucksache 21/1506) Stellung zu nehmen.

## Positionen des VKU in Kürze

- › Das Inverkehrbringen von elektronischen Einweg-Zigaretten muss verboten werden.
- › Kommunen sollten nicht für mehr als haushaltsübliche Mengen von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus gewerblichen Herkunftsbereichen sammelpflichtig sein
- › Hersteller und Vertreiber müssen mittelfristig für die Sammelleistung der Kommunen die finanzielle Verantwortung tragen.

## Stellungnahme

Im Folgenden konzentrieren wir uns in dieser Stellungnahme zunächst auf einen Punkt, der entweder im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch einfließen oder kurzfristig in einem Spezialgesetz Niederschlag finden sollte. Im Weiteren wird ein Ausblick auf grundsätzliche kommunale Positionen, die im Rahmen der Überarbeitung der WEEE-Richtlinie eine Rolle spielen sollten, gegeben.

### Zu § 17 Abs. 1a: Elektronische Einweg-Zigaretten

Der VKU begrüßt, dass der Gesetzesentwurf die Problematik der elektronischen Einweg-Zigaretten insb. mit Blick auf die von diesen ausgehende Brandgefahr, wenn sie nicht fachgerecht entsorgt werden, adressiert. Hier wird die Rücknahmepflicht der Vertreiber ausgeweitet.

Aufgrund der grundsätzlichen Problematik plädiert der VKU jedoch weiterhin für ein allgemeines Produktverbot für elektronische Einweg-Zigaretten, wie es auch

von anderen EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen wird bzw. bereits umgesetzt ist. Das ist der einzige Weg, um dieser Brandgefahr wirksam zu begegnen.

Denn auch eine umfänglichere Rücknahmepflicht des Handels wird der Brandgefahr nicht Herr. Es liegt nahe, dass elektronische Einweg-Zigaretten weiterhin in großer Menge den Weg in die Restmülltonne bzw. die Wertstofftonne finden, da eine Retournierung in den Handel vielen Konsumenten zu aufwendig erscheint. Eine lebensnahe Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass elektronische Einweg-Zigaretten eben als täglich genutztes „Wegwerfprodukt“ angesehen werden und damit in der Praxis kaum in die rechtlich vorgesehenen Entsorgungswege fließen.

Allein die Anzahl der auf den Markt gebrachten elektronischen Einweg-Zigaretten sowie der Umstand, dass die Zigaretten sehr klein sind und daher leicht mit anderem Restmüll entsorgt werden können, spricht dafür, dass die Brandlast in der Entsorgungskette, die von diesem Produkt ausgeht, immer größer wird. Auch ist zu befürchten, dass sich kleine Verkaufsstellen wie Spätkäufe oder Tankstellen selbst wiederum der Restmüllbehälter für die Entsorgung der elektronischen Einweg-Zigaretten bedienen. Damit wirkt die angedachte Bestimmung den Brandgefahren nur unzureichend entgegen.

Aus diesem Grund ist ein Produktverbot für elektronische Einweg-Zigaretten, wie es auch von anderen EU-Mitgliedstaaten vorgeschlagen wird bzw. bereits umgesetzt ist, der einzige Weg, um dieser Brandgefahr effektiv zu begegnen. Das Verbot sollte so bald wie möglich eingeführt werden, da das Problem dringlich ist. Sofern der Punkt nicht unmittelbar im ElektroG geregelt werden kann, sollte ein entsprechendes Spezialgesetz dafür auf den Weg gebracht werden.

### **Grundsätzliche Themen – Ausblick auf die Novelle der WEEE-Richtlinie**

#### **Zu § 3 Nr. 5 iVm § 13 Abs. 5 S. 3 ElektroG – Unbegrenzte Annahme von „Dual Use Geräten“**

Die Änderung des ElektroG im Jahr 2021 führt nach mehrheitlicher Auffassung der Behörden (u.a. hierzu auch die aktuelle LAGA M 31A) dazu, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Altgeräte, die von ihrer Beschaffenheit her sowohl in privaten Haushalten als auch im Gewerbe genutzt werden können (sog. Dual Use Geräte), in unbegrenzter Menge von Gewerbetreibenden oder Verwaltungsstellen annehmen müssen. Diese Regelung hat ihre Wurzel in Art. 3 Abs. 1 lit. h WEEE-Richtlinie, wo es heißt: *Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten, die potenziell sowohl von privaten Haushalten als auch anderen*

*Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten in jedem Fall als Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten.*

Diese Annahmepflicht führt zu einer potenziellen und teilweise bereits realen Überlastung der Wertstoffhöfe, wenn zum Beispiel in großem Stil Solarparks abgebaut werden und die Betreiber dieser Parks tausende PV-Module – kostenlos – über die Wertstoffhöfe entsorgen wollen. Ähnliches gilt für den Austausch von alten Computern oder Rauchmeldern in Büros und Verwaltungen in großem Stil. Die Wertstoffhöfe sind nicht nur nicht eingerichtet für eine unbegrenzte Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräte aus dem Gewerbe, eine Finanzierung einer derartigen Erfassung aus dem gewerblichen Bereich ist auch nicht über die Gebühren für Haushaltsabfälle, die von den Bürgern und über die gewerbliche Restmülltonne getragen werden, vorgesehen, womit eine Finanzierungslücke entsteht.

Hier sollte über eine Änderung in der WEEE-Richtlinie dafür gesorgt werden, dass die Dual-Use-Geräte so definiert oder behandelt werden, dass die kommunalen Sammelstellen nicht mehr verpflichtet sind, mehr als haushaltsübliche Mengen von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus dem Gewerbe zurückzunehmen.

### **Finanzielle Beteiligung der Hersteller/Vertreiber an kommunalen Sammelleistungen**

Die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten auf den kommunalen Sammelstellen ist mit derzeit sechs Sammelgruppen und weiteren Untersammelgruppen für Nachspeicherheizgeräte und batteriebetriebene Altgeräte bereits jetzt denkbar komplex. Die durch die derzeitige Novelle des ElektroG eingeführten erweiterten Verantwortlichkeiten des Personals für die Sortierung erhöhen den Aufwand weiter.

Daher ist es auf längere Sicht nicht mehr hinnehmbar, dass die Elektroaltgeräteerfassung über Gebühren finanziert wird. Vielmehr müssen die Hersteller und Vertreiber, insb. der Online-Handel, der in der Praxis häufig keine oder nur wenig praktikable Angebote zur Rücknahme von Altgeräten macht, verpflichtet werden, die Sammelleistungen der Kommunen zu finanzieren. Darauf wird bei der Ausgestaltung der Regelungen zur Erweiterten Produktverantwortung im Rahmen der Novelle der WEEE-Richtlinie ein besonderes Augenmerk zu legen sein. Wesentlich ist hierbei auch, dass die Eigenverwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräte durch die örE (Optierung) nicht in Frage gestellt wird.

## **Thema: Brände in Einrichtungen der Abfallwirtschaft**

Der VKU weist ferner darauf hin, dass das Thema der Brandgefahren, die von Lithium-Batterien ausgehen und die sich insbesondere in der Entsorgungskette manifestieren, dringend weitere politische Maßnahmen erfordert. Es ist insbesondere nicht hinzunehmen, dass Hersteller und Handel immer mehr batteriebetriebene Elektro- und Elektronikgeräte auf den Markt bringen, ohne sich über die sichere Entsorgung Gedanken machen zu müssen oder Geld für Schäden der durch sie produzierten/in den Markt gebrachten Batterien/batteriebetriebenen Geräte zahlen zu müssen. Daher stellt der VKU folgende Forderungen auf:

- Besonders gefährliche batteriebetriebene Geräte, wie insb. Einweg-Vapes (siehe oben), müssen verboten werden.
- Hersteller und Vertreiber müssen verpflichtet werden, finanzielle Mittel in einem Fonds bereitzustellen. Diese Mittel sollen dazu verwendet werden, Unternehmen, die durch Brände, die von Lithium-Batterien ausgelöst wurden, betroffen sind, zu entschädigen. Ferner sollen daraus auch Risikozuschläge der Versicherungen sowie Maßnahmen der Brandfrüherkennung und -prävention finanziert werden können.